

FAQ – Übernachtungssteuer

Inhalt

I. Allgemeines	3
1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?	3
2. Warum wird eine Übernachtungssteuer erhoben?	3
3. Wofür wird die Übernachtungssteuer verwendet?	3
4. Wie ist der Stand der Rechtsprechung?	3
5. Widerspricht die Erhebung einer Übernachtungssteuer dem Datenschutz?	3
6. Ab wann wird besteuert und gibt es eine Übergangsregelung?	3
7. Wird der bei der Beherbergungseinrichtung entstehende Aufwand (wie z. B. Papier, Druckerpatronen und Personalkosten) ersetzt?	3
8. Was ist bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu beachten?	4
II. Steuerpflicht	4
9. Was gilt als Beherbergungseinrichtung?	4
10. Was muss ich tun, wenn ich in Tübingen eine Beherbergungseinrichtung eröffne?	4
11. Muss für jede einzelne Wohnung oder Einheit eine separate Anmeldung abgegeben werden?	4
12. Was wird besteuert?	5
13. Was wird nicht besteuert?	5
14. Wie müssen die minderjährigen Übernachtungsgäste die Steuerbefreiung nachweisen?	5
15. In welchen Fällen gilt eine Person als steuerfrei und wie ist dies nachzuweisen?	5
16. Gibt es sonstige Steuerbefreiungen?	5
17. Sind langfristige „Vermietungen“ ebenfalls steuerpflichtig?	5
18. Ist der Gast verpflichtet, Auskunft über seinen Grund des Aufenthalts abzugeben?	6
III. Erhebungsverfahren	6
19. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?	6
20. Wie erfolgt die Steueranmeldung und welche Unterlagen werden benötigt?	6
21. Wie ist vorzugehen, wenn Buchungen oder Rechnungen Übernachtungen in verschiedenen Kalendervierteljahren betreffen?	6
22. Was ist, wenn in einem Quartal keine Beherbergung stattgefunden hat?	7
23. Wie wird mit Erstattungen verfahren?	7
24. Steueranmeldung in Papierform oder digital?	7
25. Welche Unterlagen müssen aufbewahrt werden?	7
26. Müssen die Namen aller Gäste aufgezeichnet werden?	7
27. Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?	7

IV. Buchungen / Rechnungen	7
28. Wie ist die Übernachtungssteuer auf der Rechnung auszuweisen?	7
29. Wie ist die Übernachtungssteuer in einem Internetportal darzustellen?	7
30. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?	7
31. Wer muss die Übernachtungssteuer bezahlen?	8
32. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungssteuer nicht bezahlen will?	8
33. Ist die Übernachtungssteuer Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts oder stellt diese für die Beherbergungseinrichtung durchlaufenden Posten dar?	8
34. Wie wird die Steuer bezahlt?	8
35. Muss die Steuererklärung nach Abgabe über das zur Verfügung gestellte Onlineformular zusätzlich unterschrieben an die Universitätsstadt Tübingen übermittelt werden, beispielsweise in Papierform oder als Scan?	8
36. Welche Belege müssen zusätzlich zur Steueranmeldung abgegeben werden?	8
Kontakt	9

I. Allgemeines

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?

Gemäß § 9 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG-BW) können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind. Die Vorschrift beruht auf Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (GG).

Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Universitätsstadt Tübingen ist § 9 Absatz 4 KAG-BW in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer der Universitätsstadt Tübingen, vom Gemeinderat beschlossen am 13. November 2025, öffentlich bekanntgemacht am 25. November 2025, mit Wirkung ab 1. Januar 2026.

2. Warum wird eine Übernachtungssteuer erhoben?

Die Universitätsstadt Tübingen investiert in attraktive und touristische Angebote und Veranstaltungen.

3. Wofür wird die Übernachtungssteuer verwendet?

Die erwarteten Erträge aus der Übernachtungssteuer sollen ausschließlich zur Finanzierung von touristischen Zwecken dienen, die insbesondere durch die Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH verwendet werden.

4. Wie ist der Stand der Rechtsprechung?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Urteil vom 22. März 2022, dass die örtliche Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hierunter fallen auch berufliche Übernachtungen.

5. Widerspricht die Erhebung einer Übernachtungssteuer dem Datenschutz?

Die Erhebung einer Übernachtungssteuer ist mit den Regelungen zum Datenschutz vereinbar. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein hat in zwei Entscheidungen klar festgestellt, dass keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt.

Die der Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern, übermittelten Daten unterliegen zudem den Regelungen zum Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung (AO).

6. Ab wann wird besteuert und gibt es eine Übergangsregelung?

Die Übernachtungssteuersatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen privaten sowie beruflichen Übernachtungen in Beherbergungseinrichtungen ab dem 1. Januar 2026 besteuert. Von der Besteuerung ausgenommen sind Übernachtungen ab dem 1. Januar 2026, die vor Inkrafttreten der Satzung nachweislich vertraglich vereinbart worden sind. Auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

7. Wird der bei der Beherbergungseinrichtung entstehende Aufwand (wie z. B. Papier, Druckerpatronen und Personalkosten) ersetzt?

Eine Erstattung von Aufwendungen des Steuerentrichtungspflichtigen, die diesem durch die Abgabe der für die Steuer relevanten Erklärungen entstehen, ist im Steuerrecht nicht vorgesehen.

8. Was ist bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu beachten?

Eine Abbuchungsermächtigung kann nur über ein SEPA-Basislastschrift-Mandat erteilt werden. Dieses muss schriftlich oder per Fax vorgelegt werden und kann nicht in Form einer E-Mail entgegengenommen werden. Das erforderliche Formular finden Sie auch unter www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer.

II. Steuerpflicht

9. Was gilt als Beherbergungseinrichtung?

Jede Einrichtung, die eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt, gilt als Beherbergungseinrichtung. Dies können zum Beispiel Zimmer in Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen, aber auch Privatzimmer und Ferienwohnungen oder ähnliche Einrichtungen sein. Außerdem ist zu beachten, dass auch Privatvermieter einer kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeit der Übernachtungssteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig von der Plattform, über die vermietet wird. Auch dann, wenn ein Zimmer im privaten Haushalt über Airbnb vermietet wird, fällt die Übernachtungssteuer an.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Wohnmobilstandplätze sind als Beherbergungseinrichtungen zu verstehen, wenn sie besondere Sanitärräume anbieten.

Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung gemeinnützigen Zwecken nach der Abgabenordnung dient.

Bei einer Aufenthaltsdauer von länger als 60 Nächten handelt es sich nicht mehr um eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit. Dieser Aufenthalt von länger als 60 Nächten in derselben Beherbergungseinrichtung muss im Zweifel durch eine Meldebescheinigung oder Mietvertrag nachgewiesen werden. Wird zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes Übernachtungssteuerpflichtig.

10. Was muss ich tun, wenn ich in Tübingen eine Beherbergungseinrichtung eröffne?

Sobald Sie ein Übernachtungsangebot inserieren – egal über welches Medium – haben Sie die Eröffnung einer Beherbergungseinrichtung bei der Universitätsstadt Tübingen anzuzeigen. Die Anzeige muss vor dem ersten Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses sein.

Die Anzeige erfolgt über einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck. Das erforderliche Formular finden Sie unter www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer.

Nach der Anzeige erhalten Sie vom Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern ein Buchungszeichen. Dieses Buchungszeichen benötigen Sie zur Identifizierung bei sämtlichen Kontaktaufnahmen mit der Fachabteilung Steuern.

11. Muss für jede einzelne Wohnung oder Einheit eine separate Anmeldung abgegeben werden?

Ja. Jede Beherbergungseinrichtung gilt als ein separater Betrieb und muss eigenständig gemeldet werden, auch wenn mehrere Ferienwohnungen in einem Haus betrieben werden.

12. Was wird besteuert?

Grundsätzlich ist jede entgeltliche Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung steuerpflichtig, soweit nicht eine Ausnahme (Ziffer 9/13) vorliegt. Dabei ist unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird.

13. Was wird nicht besteuert?

Nicht besteuert werden Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

14. Wie müssen die minderjährigen Übernachtungsgäste die Steuerbefreiung nachweisen?

Es genügt beispielsweise die Abfrage des Alters auf einem Check-in Formular o. ä., welches die Eltern bzw. Begleitpersonen ausfüllen und dadurch die Angaben bestätigen. Wichtig ist, dass auf Anfrage ein volljähriger Ansprechpartner (Eltern) genannt werden kann, welcher bestätigt, dass der steuerbefreite Gast beim Aufenthalt minderjährig war.

15. In welchen Fällen gilt eine Person als steuerfrei und wie ist dies nachzuweisen?

Der Gast ist als Steuerschuldner selbst dafür verantwortlich, nachzuweisen, dass er steuerbefreit ist (§ 2 Abs. 4 und 6). Steuerbefreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Gäste, deren Aufenthalt einen Wohnsitz im Sinne des Melderecht begründet. Der Gast kann die Steuerbefreiung durch geeignete Unterlagen zum Wohnsitz, z. B. eine Meldebestätigung oder ein Ausweisdokument nachweisen. Der oder die Betreiber_in kann den Gast informieren und auf die bestehenden Befreiungsmöglichkeiten hinweisen. Dazu stehen Flyer zur Verfügung, die über www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer ausgedruckt oder per E-Mail an uebernachtungssteuer@tuebingen.de bestellt werden können.

Der oder die Betreiber_in ist verpflichtet, Name und Anzahl der Gäste zu dokumentieren (§ 7 Abs. 4). Die Prüfung der Steuerfreiheit liegt beim Gast.

Beispiele:

Eine Person mit Hauptwohnsitz in Tübingen, die wegen einer Wohnungsrenovierung vorübergehend übernachtet, ist steuerfrei, wenn ein geeigneter Nachweis zum Wohnsitz in Tübingen vorliegt.

- Legt der Gast keinen geeigneten Nachweis für eine Steuerbefreiung vor, ist die Übernachtung als steuerpflichtig zu behandeln.

Eine in Tübingen wohnhafte Person bucht für jemanden ohne Wohnsitz in Tübingen.

- Der tatsächliche Gast ist steuerpflichtig, sofern kein Nachweis über die Steuerbefreiung des Gastes vorliegt.

16. Gibt es sonstige Steuerbefreiungen?

Weitere Steuerbefreiungen sieht die Satzung nicht vor. Wie unter Ziffer 13 ausgeführt, wird nur die Beherbergung von Minderjährigen nicht besteuert.

17. Sind langfristige „Vermietungen“ ebenfalls steuerpflichtig?

Sofern die Aufenthaltsdauer von 60 Nächten von einem Gast in einer Beherbergungseinrichtung überschritten wird, ist keine Übernachtungssteuer mehr fällig. Wird jedoch zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes Übernachtungssteuerpflichtig.

Auch langfristige Vermietungen an beispielsweise Unternehmen zur Unterbringung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind übernachtungssteuerpflichtig, sofern der oder die einzelne Mitarbeiter_in nicht beim Einwohnermeldeamt angemeldet ist.

18. Ist der Gast verpflichtet, Auskunft über seinen Grund des Aufenthalts abzugeben?

Es besteht keine Verpflichtung des Gastes, den Anlass seiner Reise anzugeben.

III. Erhebungsverfahren

19. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Der oder die Betreiber_in ist verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr der Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern, eine Steueranmeldung abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der 15. Tag nach Ablauf des Quartals, folglich der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar. Die Steuer ist in der Anmeldung mit dem Steuerformular selbst zu errechnen und fristgerecht zu entrichten.

Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird.

Falls ein_e Betreiber_in mehrere Beherbergungseinrichtungen in Tübingen unterhält, soll für jede Beherbergungseinrichtung eine gesonderte Anmeldung eingereicht werden.

20. Wie erfolgt die Steueranmeldung und welche Unterlagen werden benötigt?

Die Steueranmeldung erfolgt auf einem amtlich vorgeschriebenen und zur Verfügung gestellten Vordruck.

Auf diesem sind die Bemessungsgrundlage aller Übernachtungen insgesamt, wie auch die nicht steuerpflichtigen Übernachtungen, einzutragen. Um Ihnen das Ausfüllen der Steueranmeldung zu erleichtern, stellt Ihnen der Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern, ein überarbeitetes Steueranmeldeformular mit automatischer Berechnungsfunktion zur Verfügung. Beides kann im Internet unter www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer heruntergeladen werden.

21. Wie ist vorzugehen, wenn Buchungen oder Rechnungen Übernachtungen in verschiedenen Kalendervierteljahren betreffen?

Grundsätzlich ist nach § 7 Absatz 1 der Satzung für jedes Kalendervierteljahr eine Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung sind die steuerpflichtigen Übernachtungen dem Quartal zuzuordnen, in dem sie tatsächlich stattfinden.

Beispiel:

Ein Gast bucht und bezahlt im Januar 2026 für eine Übernachtung im Oktober 2026.

- Die Übernachtungssteuer ist im Oktober fällig und wird im vierten Quartal 2026 gemeldet.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, kann ausnahmsweise eine Vereinfachung angewendet werden, wenn eine technische Aufteilung eines Aufenthalts auf mehrere Quartale nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen kann die Übernachtungssteuer einheitlich nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung erklärt werden.

Beispiel:

Ein Gast übernachtet vom 30. März bis 2. April. Die Rechnung wird am 2. April gestellt und umfasst alle Übernachtungen.

- Alle drei Übernachtungen können in der Steueranmeldung für das zweite Quartal gemeldet werden.

22. Was ist, wenn in einem Quartal keine Beherbergung stattgefunden hat?

Die Beherbergungseinrichtungen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Quartal beziehungsweise jeden Monat eine Steueranmeldung abzugeben. Erfolgt in einem Quartal keine Beherbergung, so ist trotzdem eine „Null-Meldung“ einzureichen. Das erforderliche Formular finden Sie unter www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer.

23. Wie wird mit Erstattungen verfahren?

Hat die Beherbergungseinrichtung die Steueranmeldung bereits abgegeben und kann die Erstattung daher nicht mehr im entsprechenden Anmeldezeitraum berücksichtigen, kann der Erstattungsbetrag im folgenden Abrechnungszeitraum auf die Übernachtungssteuer angerechnet werden.

24. Steueranmeldung in Papierform oder digital?

Steueranmeldungen sind der Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern, mit Unterschrift per Post- oder E-Mail-Versand an: uebernachtungssteuer@tuebingen.de einzureichen.

25. Welche Unterlagen müssen aufbewahrt werden?

Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (beispielsweise Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen im Original aufzubewahren. Die Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren und nur auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

26. Müssen die Namen aller Gäste aufgezeichnet werden?

Es reicht, den bekannten Namen des Buchenden zu erfassen, zusammen mit Anzahl der Personen und Übernachtungen. Damit ist die Dokumentationspflicht nach § 7 Abs. 4 erfüllt.

27. Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und je Beherbergungsgast gem. § 4 der Übernachtungssteuersatzung zwei Euro.

IV. Buchungen / Rechnungen

28. Wie ist die Übernachtungssteuer auf der Rechnung auszuweisen?

Die Beherbergungseinrichtung kann in der Rechnung auf die weitergegebene Übernachtungssteuer mit Steuersatz und Betrag hinweisen, muss dies aber nicht. Es ist jedoch zu beachten, dass dem Gast stets der Endpreis für die Übernachtung anzugeben ist.

29. Wie ist die Übernachtungssteuer in einem Internetportal darzustellen?

Die Übernachtungssteuer muss nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern kann im Gesamtpreis enthalten sein. Sie kann aber auch gesondert ausgewiesen werden (beispielsweise „zzgl. zwei Euro Übernachtungssteuer“).

30. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Entscheidend sind Aufwendungen für die Möglichkeit der Übernachtung. Wird dem Gast nichts belastet, fällt auch keine Steuer an.

31. Wer muss die Übernachtungssteuer bezahlen?

Nach der Übernachtungssteuersatzung der Universitätsstadt Tübingen ist der Übernachtungsgast der Steuerpflichtige. Daher besteht für ihn eine Steuerpflicht. Die Übernachtungssteuer ist durch die Beherbergungseinrichtung als Steuerentrichtungsgehilfe an die Stadt zu bezahlen.

32. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungssteuer nicht bezahlen will?

Nach der Übernachtungssteuersatzung der Universitätsstadt Tübingen ist der Übernachtungsgast der Steuerpflichtige. Daher besteht für ihn eine Steuerpflicht. Die Übernachtungssteuer, welche durch die Beherbergungseinrichtung als Steuerentrichtungsgehilfe an die Stadt zu bezahlen ist, ist Teil des Übernachtungspreises. Es unterliegt damit der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit der Beherbergungseinrichtung, wie das vertragliche Verhältnis zum Beherbergungsgast ausgestaltet wird. Wenn ein Gast einen Teil seiner Übernachtungskosten nicht begleicht, stehen der Beherbergungseinrichtung die auch sonst üblichen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung zur Verfügung.

33. Ist die Übernachtungssteuer Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts oder stellt diese für die Beherbergungseinrichtung durchlaufenden Posten dar?

Nein. Der Steuerschuldner (Beherbergungsgast) zahlt pauschal zwei Euro an die Beherbergungseinrichtung. Diese als Steuerentrichtungspflichtiger führt die Steuer an die Universitätsstadt Tübingen ab. Es ist keine Umsatzsteuer auf den Pauschalbetrag zu erheben. Für die Beherbergungseinrichtung handelt es sich nur um einen durchlaufenden Posten.

34. Wie wird die Steuer bezahlt?

Die Überweisung der errechneten/geschuldeten Steuersumme ist mit der Abgabe der Steuererklärung auf eine der nachfolgenden Bankverbindungen der Universitätsstadt Tübingen unter Angabe der Beherbergungseinrichtung und des Buchungszeichens (s. Ziffer 10) vorzunehmen:

Kreissparkasse Tübingen

IBAN: DE22 6415 0020 0000 0004 26

BIC: SOLADES1TUB

Volksbank in der Region eG

IBAN: DE94 6039 1310 0569 2310 00

BIC: GENODES1VBH

Postbank Stuttgart

IBAN: DE63 6001 0070 0000 8947 02

BIC: PBNKDEFF

35. Muss die Steuererklärung nach Abgabe über das zur Verfügung gestellte Onlineformular zusätzlich unterschrieben an die Universitätsstadt Tübingen übermittelt werden, beispielsweise in Papierform oder als Scan?

Die Erklärung zur Übernachtungssteuer kann vollständig digital eingereicht werden. Eine zusätzliche unterschriebene Ausfertigung in Papierform oder als Scan ist nicht erforderlich. Die Unterschrift kann direkt digital in das Onlineformular eingefügt werden. Die im Anschluss erzeugte PDF-Datei dient als Nachweis und kann für die eigenen Unterlagen gespeichert werden.

36. Welche Belege müssen zusätzlich zur Steueranmeldung abgegeben werden?

Die Steueranmeldung erfolgt auf einem amtlich vorgeschriebenen und zur Verfügung gestellten Vordruck. Auf diesem ist die Anzahl aller steuerpflichtigen sowie steuerfreien Übernachtungen einzutragen.

Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (beispielsweise Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen im Original aufzubewahren. Die Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren und nur auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

Ihr Kontakt:

Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern
uebernachtungssteuer@tuebingen.de